

Bescheid

I. Spruch

- 1.) Gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001, idF BGBl. I Nr. 136/2001, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 wird der **Cloos & Partner Agentur für Öffentlichkeitsarbeit GmbH** (FN 17499 a beim LG für ZRS Graz), Brockmanngasse 81, 8010 Graz, für den 17.06.2004, von 18.30 bis 23.30 Uhr die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „GRAZ (Helmut List Halle) 104,5 MHz“ erteilt.

Das Versorgungsgebiet wird durch die in Beilage 1, die einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides bildet, zugeordnete Übertragungskapazität umschrieben und umfasst Teile der Landeshauptstadt Graz, soweit diese durch die im technischen Anlageblatt (Beilage 1) angeführte Übertragungskapazität versorgt werden können.

Das Programm besteht aus Musik, Interviews und Kommentaren zur Gala im Rahmen der "Green Panther Gala 2004", bei der die besten Produktionen der steirischen Werbeszene ausgezeichnet werden.

Die Zulassung wird gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgestaltung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.

- 2.) Der **Cloos & Partner Agentur für Öffentlichkeitsarbeit GmbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1.) dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
- 3.) Die Bewilligung nach Spruchpunkt 2). gilt gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.

- 4.) Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 5.) Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 117/2002, iVm den §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 460/2002, hat die **Cloos & Partner Agentur für Öffentlichkeitsarbeit GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 490 Euro innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

Am 02.06.2004 langte bei der KommAustria ein Antrag der Cloos & Partner Agentur für Öffentlichkeitsarbeit GmbH auf Erteilung der im Spruch beschriebenen Zulassung ein.

Der Antrag wurde gemäß § 4 Abs. 1 KOG dem Rundfunkbeirat zur Stellungnahme vorgelegt. Es wurden seitens des Rundfunkbeirates keine Einwendungen gegen die Zulassung erhoben.

Aus technischer Sicht steht einer Bewilligung unter Nutzung der Übertragungskapazität „GRAZ (Helmut List Halle) 104,5 MHz“ nichts entgegen.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat jedoch ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Auf Grund des nur kurzfristigen Einsatzes der Übertragungskapazität wird jedoch kein Koordinierungsverfahren eingeleitet.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde auf Grund der fehlenden internationalen Koordinierung Gebrauch gemacht (Spruchpunkte 3 und 4).

Die Gebührevorschreibung (Spruchpunkt 5) gründet auf den zitierten Bestimmungen.

Da dem Antrag vollinhaltlich entsprochen wurde, kann eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 9. Juni 2004

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

